

# Antrag auf einen Gashausanschluss

- Haushalt     Gewerbe/ Industrie     Gebäude-Gebäude-Verbindung  
 Herstellung     Erweiterung     Änderung

**Antragsteller:** Name Vorname, PLZ Ort, Straße HausNr.,

TelefonNr., E-Mail

**Lage d. Grundstücks:** Anschl.-nehmer, PLZ Ort, Flur/Flurstück, Wohneinheiten im Gebäude, Anzahl d. neu zu versorgenden Wohneinheiten

**Grundstückseigentümer:** Name Vorname, PLZ Ort, Straße HausNr., TelefonNr.

**Eingetragene Installationsfirma:** Firmenname, PLZ Ort, Straße HausNr., TelefonNr.

Gaszähler vorhanden?  nein     ja..... Anzahl

**Es sollen über den Hausanschluss versorgt werden:**

Gasverbrauchseinrichtung (GVE)	Nennwärmeleistung vorhanden Anzahl kW/St	entfernt Anzahl kW/St	neu Anzahl kW/St	Gesamt – neu Anzahl kW/St
Kocher/Herd/Gas-Grill				
Durchlaufwasserheizer/Vorratswasserheizer				
Gas- Kombiwasserheizer				
Heizkessel mit/ohne Wasserbereitung				
Brennwertgerät mit/ohne Warmwasserbereitung				
<b>Summe der vorzuhaltenden Leistung in kW</b>				

Bitte fügen Sie dem Antrag eine Liegenschaftskarte, sowie einen Lageplan vom Bauobjekt und einen Grundriss vom Gebäude mit dem Hausanschlussraum bei.

Ich verpflichte mich, die genannte Gastrasse gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, der NDAV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH durch die Vertragsinstallationsunternehmen ausführen zu lassen.

Das anzuschließende Objekt ist ein:

- Massivhaus     Fertigteilhaus     Gartengrundstück

Ausführung mit:

- Keller     Bodenplatte

Weitere geplante Medienanschlüsse:

- Strom     Fernwärme

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

# Antrag auf einen Gashaisanschluss

---

## **Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH zur Bearbeitung von Anträgen auf Herstellung eines Gasnetzanschlusses**

1. Die Herstellung und die Nutzung des Gas-Netzanschlusses erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung- NDAV) vom 01.November 2006 (BGBl. I S.2477) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zu der NDAV nebst dazugehörigen Preisblatt, sowie den Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) des Netzbetreibers Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung und der anerkannten Regeln der Technik.
2. Im Ergebnis der Bearbeitung und Prüfung dieses Antrages unterbreitet die SWW dem Antragsteller/Anschlussnutzer das Angebot des Netzanschlussvertrages. Sobald dieses Vertragsangebot unterbreitet ist, ist die SWW daran 3 Monate ab Absendung gebunden. Eine Vertragsannahme nach Verstreichen dieser Frist berechtigt die SWW zur Zurückweisung. Sofern der Netzanschlussvertrag nichts anderes vorsieht, falls die Gasanlage nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss in Betrieb gesetzt ist. Der Anschlussnehmer/Antragsteller hat die SWW gleichwohl alle in Hinblick auf die Vertragserfüllung getätigten Aufwendungen zu erstatten.
3. Die SWW erhebt vom Anschlussnehmer für den beantragten Gasnetzanschluss einen Baukostenzuschuss, den die SWW pauschal berechnen kann.
4. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der SWW die für die Herstellung des Gasnetzanschlusses notwendigerweise entstehenden Kosten, die die SWW pauschal berechnen.
5. Die Herstellung des Gasnetzanschlusses muss tatsächlich und rechtlich möglich sein, d.h. dass für die Leitungsverlegungen öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung stehen oder bei notwendiger Benutzung von privaten Grundstücken deren Eigentümer die Verlegung, das Vorhalten, die Unterhaltung, den Betrieb und die Instandhaltung dauerhaft gestattet haben.
6. Gasrohrverlegungen dürfen erst erfolgen wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Baumaterialien und andere Hindernisse lagern.
7. Die Hauseinführung des Gasnetzanschlusses sollte nicht im Aufstellungsraum einer Gasfeuerungsstätte erfolgen. Der Hausanschlussraum muss den anerkannten Regeln der Technik (DIN 18012) entsprechen.
8. Der Mauerdurchbruch von Hauseinführungen des Gasnetzanschlusses ist vom Anschlussnehmer bauseitig herzustellen und zu verschließen. Die SWW ist dazu nicht verpflichtet. Sollte die SWW auf besonderen Wunsch des Anschlussnehmers und im Rahmen ihrer Möglichkeiten dies übernehmen, ist der Anschlussnehmer zur Erstattung der diesbezüglichen Kosten verpflichtet.
9. Der Grundstückseigentümer hat als Anschlussnehmer uns/oder Anschlussnutzer das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Gasanlagen zu dulden.
10. Diese Bedingungen gelten entsprechend im Falle einer vom Anschlussnehmer Veranlassten Änderung des Gasnetzanschlusses.